

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über einen Vertrag über die  
Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofes  
Esgrus**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

29.05.2019

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

*Status*

Ö

### Sachverhalt:

In der Gemeinde Stangheck übernimmt die Kirchengemeinde Esgrus nach dem Bestattungsgesetz die öffentliche Aufgabe der Bestattungen ihrer Einwohner. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Friedhofes ist in gemeinsamen Sitzungen der Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck und Vertretern der Kirchengemeinde ein Vertragsentwurf erstellt worden. Der Vertrag sieht vor, dass die Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck pro kirchengemeindezugeordneten Einwohner einen pauschalen Betrag von 2,- € zahlen. Im Falle einer Unterdeckung im Friedhofshaushalt wird der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde auf einen Höchstbetrag von 5,50 € pro kirchengemeindezugeordneten Einwohner gedeckelt. Der Bevölkerungsstand wird jährlich zum Stichtag 30.06. des laufenden Jahres vom Amt Geltinger Bucht ermittelt.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt, dem Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofes Esgrus in der vorgelegten und erläuterten Fassung zuzustimmen.

### Anlagen:

Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofes Esgrus

## **Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs Esgrus**

**zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates  
und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates,  
(nachstehend Kirchengemeinde genannt)**

**und**

**den Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck,  
vertreten durch die Bürgermeister,  
(nachstehend Gemeinden genannt)  
wird folgender Vertrag geschlossen:**

### **Präambel**

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung des Friedhofes in Esgrus eine wichtige öffentliche und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung und die angemessene Unterhaltung der Anlage. Diesem Ziel fühlen sich Kirchengemeinde und politischen Gemeinden gemeinsam verpflichtet.

### **1. Verpflichtungen der Kirchengemeinde**

- a) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nachweislich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem Ziel der Kostendeckung des Friedhofshaushaltes.
- b) Des Weiteren weist die Kirchengemeinde den Gemeinden die jeweiligen Haushaltsabschlüsse bis spätestens dem 30.09. des Folgejahres nach.
- c) Sollten mit den Jahresabschlüssen Überschüsse erzielt werden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese voll umfänglich einer Friedhofsrücklage zuzuführen.

### **2. Haushaltsplanung**

- a) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Friedhofshaushalt mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben für das nächste Haushaltsjahr bis zum 01.11. des Vorjahres vorzulegen.  
Etwaige während des Haushaltsjahres kurzfristig entstandene Investitionen, die zu einer Unterdeckung führen, sind im Vorwege mit den Gemeinden abzustimmen.
- b) Wenn ein unerwartetes, nicht durch Rücklagen zu deckendes Defizit entstanden ist, können die Gemeinden auf Anforderung Unterlagen einsehen, welche Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen begründen.

### **3. Umfang der Finanzierung**

- a) Es wird vereinbart, dass die Gemeinden einen pauschalen Betrag von 2,- € pro kirchengemeindezugeordnetem Einwohner pro Haushaltsjahr übernehmen. Vor Ausgleich einer weiteren Unterdeckung durch die Gemeinden ist die Friedhofsrücklage in Anspruch zu nehmen.
- b) Im Hinblick darauf, dass die Kirchengemeinde als konfessioneller Träger auch im eigenen Interesse den Friedhof betreibt, wird vereinbart, dass die Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck darüber hinaus ein nicht durch Rücklagen zu deckendes Defizit des Friedhofs bis zu einem Höchstbetrag von weiteren 3,50 € pro kirchengemeindezugeordnetem Einwohner übernehmen.
- c) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Übernahme der Kostenanteile an der Unterdeckung ohne Abschreibungsbeträge durch die Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.

- d) Die Einwohnerzahl wird jährlich zum Stichtag 30.06. des Vorjahres vom Amt Geltinger Bucht ermittelt. Der Pauschalbetrag wird zum 01.07. des laufenden Jahres gezahlt. In diesem Zuge wird auch der Ausgleichsbetrag für die Unterdeckung des Vorjahres ausgezahlt.

#### **4. Verbot von Andersgläubigen-Zuschlägen**

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kirchengemeinde Esgrus die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Benutzer/-in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war. Es wird weiterhin ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchengemeinde alle Verstorbenen auf ihrem Friedhof aufnehmen muss, die einmal ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck hatten oder einen besonderen Bezug zu den Gemeinden haben. § 22 Absatz 2 Bestattungsgesetz ist zu beachten.

#### **5. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

#### **6. Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Esgrus, den

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende Kirchengemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied Kirchengemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Gemeinde Esgrus)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Gemeinde Niesgrau)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Gemeinde Stangheck)